

## Änderung der Beihilfeverordnung zum 01.01.2012

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 14.02.2012 (GBl. S. 25) folgende Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO) beschlossen:

### 1. Wahlleistungen im Krankenhaus

Die Aufwendungen für wahlärztliche Leistungen und die Wahlleistung Unterkunft anlässlich eines stationären Krankenhausaufenthaltes sind nach Maßgabe des § 6a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BVO beihilfefähig. Danach besteht seit 01.04.2004 Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen im Krankenhaus nur noch dann, wenn nach entsprechender Erklärung ein monatlicher Betrag von bisher 13 € an den Bezügen einbehalten wird. Eine solche Erklärung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten schriftlich gegenüber der Bezügestelle abzugeben. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach der BVO Baden-Württemberg. Den Wortlaut unseres Mitgliederrundschreibens vom 03.03.2004 zur damaligen BVO-Änderung mit den zugehörigen Hinweisen für Beschäftigte finden Sie auf unserer Homepage zum Nachlesen.

Mit Wirkung vom 01.02.2012 wurde der Wahlleistungsbeitrag nach § 6a Abs. 2 BVO auf **22 € monatlich** erhöht. Wenn Sie diesen Beitrag leisten, besteht weiterhin Anspruch auf Wahlleistungen für Sie selbst und für Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte/Kinder). In diesem Fall wird künftig der Beitrag von 22 € monatlich von Ihren Bezügen einbehalten. Ggf. erfolgt der Abzug des erhöhten Betrages nachträglich.

Falls Sie damit nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Erklärung nach § 6a Abs. 2 BVO zu widerrufen. Die schriftliche Widerrufserklärung ist bei der zuständigen Bezügestelle abzugeben. Das Widerrufsrecht besteht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2012, demnach im Zeitraum vom 24.02.2012 **bis 23.05.2012**. Eine innerhalb dieser Frist vorgelegte Widerrufserklärung gilt rückwirkend bis zum Monat der Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes (Februar 2012); für diesen Zeitraum bereits bezahlte Beiträge werden zurück erstattet.

Sofern Sie Ihre abgegebene positive Erklärung nach § 6a Abs. 2 BVO widerrufen, erhalten Sie selbst und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Dauer keine Beihilfe zu Wahlleistungen im Krankenhaus. **Der Widerruf kann nicht zurückgenommen werden**, d. h. Sie und Ihre beihilfeberechtigten Hinterbliebenen können den Wahlleistungsanspruch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wiedererlangen.

...

#### Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

<b>Hauptsitz</b> Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	<b>Zweigstelle</b> Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	<b>Bankverbindung</b> Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Kto. 1 000 858 (IBAN DE24 6005 0101 0001 0008 58)	<b>Sie erreichen uns</b> montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	<b>Internet / E-Mail</b> www.kvbw.de info@kvbw.de
--	---	--	---	---

## 2. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale nach § 15 Abs. 1 BVO

Nach § 15 Abs. 1 BVO wird die Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind. Der Betrag ist unabhängig von der Fortdauer der Beihilfeberechtigung, die Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind, bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach der Eingangsbesoldungsgruppe; Änderungen der Besoldung im Lauf eines Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Vom Abzug der Kostendämpfungspauschale ausgenommen sind Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind; ebenso nicht gekürzt werden die Aufwendungen für Pflegeleistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, die Geburtspauschale und ein eventuelles Krankenhaustagegeld. Für Beamte und Versorgungsempfänger (VE, dazu zählen Ruhestandsbeamte und Witwen) richtet sich die Höhe nach der Besoldungsgruppe, für Beschäftigte nach der Entgeltgruppe (EG) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012 wurden die Beträge der Kostendämpfungspauschale erhöht (s. nachstehende Übersicht). Die erhöhte Kostendämpfungspauschale findet Anwendung bei Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Rechnung gestellt sind. Beihilfefestsetzungen bis zur Verkündung des Gesetzes bleiben unberührt; die erhöhte Kostendämpfungspauschale (Differenz) wird bei der nächsten Festsetzung von Beihilfe für im Jahr 2012 in Rechnung gestellte Aufwendungen berücksichtigt.

Stufe	Besoldungsgruppe	Bis 31.12.2011		Ab 01.01.2012	
		Aktive	VE	Aktive	VE
1	A 6 bis A 9; EG 5 bis 9	75 €	60 €	94 €	75 €
2	A 10 bis A 12; EG 10 bis 12	90 €	80 €	113 €	100 €
3	A 13 bis A 16; B 1 und B 2; EG 13 bis 15 Ü	120 €	100 €	150 €	125 €
4	B3 bis B 6	180 €	150 €	225 €	188 €
5	Höhere Besoldungsgruppen	270 €	240 €	338 €	300 €

Weitere Informationen, z. B. die BVO, Rundschreiben und Merkblätter des KVBW, finden Sie auch unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de). Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren Newsletter zu abonnieren.

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie einfach unser **Info-Telefon** an: Tel.: 0721 5985-640 oder 0711 2583-640.

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Witwe/ Witwer“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.